

INFO - Blatt

Ruhezeiten nach Einsätzen

Die grundsätzliche Regelung für Ruhezeiten nach Feuerwehreinsätzen ergibt sich aus § 12 Abs. 3 „**Niedersächsisches Brandschutzgesetz**“ (NBrandSchG):

„Nehmen Angehörige der Einsatzabteilung an Einsätzen oder Alarmübungen der Feuerwehr teil, so sind sie während der Dauer der Teilnahme, bei Einsätzen auch für den zur Wiederherstellung ihrer Arbeits- oder Dienstfähigkeit notwendigen Zeitraum danach, von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt. (...) Soweit das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr aufgrund gleitender Arbeitszeit nicht ... freigestellt werden muss, werden ihm die ... genannten Zeiten, die in seinem Arbeitszeitrahmen liegen, als Arbeitszeit gutgeschrieben, wenn das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr den Zeitpunkt seiner ehrenamtlichen Tätigkeit nicht frei wählen konnte. Die Summe aus erbrachter Arbeits- oder Dienstleistung, einer Freistellung ... und einer Gutschrift ... darf die auf diesen Tag entfallende durchschnittliche Arbeitszeit des Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr nicht überschreiten.“

Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren haben demnach einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeits- oder Dienstleistung, wenn sie während ihrer Arbeitszeit an Einsätzen der Feuerwehr teilnehmen. Der Freistellungszeitraum umfasst den Zeitraum von der Alarmierung bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr wieder arbeitsfähig zur Verfügung steht.

Ergänzend hierzu hat der Fachausschuss „Sozialwesen“ des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) die Fachempfehlung „Erholungs- bzw. Ruhezeiten für Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren nach Einsätzen“ erarbeitet, denen der „Ausschuss Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“ (AFKzV) größtenteils zugestimmt hat:

Im Interesse der Arbeitgeber sowie der Träger der Feuerwehr kann der Einsatzleiter für einzelne Einsatzkräfte den Einsatz vorzeitig beenden, wenn ausreichend Reservekräfte am Einsatzort vorhanden sind und wenn ein Feuerwehrangehöriger zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit eine Mindestruhezeit vor Arbeitsbeginn benötigt, z.B. als Kraftfahrer. Mit dieser flexiblen Regelung kann durch den Einsatzleiter den unterschiedlichen Einsätzen (Art, Dauer, Belastung des einzelnen Feuerwehrangehörigen) und den möglichen beruflichen Anforderungen der Feuerwehrangehörigen Rechnung getragen werden.

Aus Gründen der Prävention und der Fürsorge des Trägers der Feuerwehr muss darauf geachtet werden, dass nach Einsätzen in den Nachtstunden (zwischen 22.00 und 6.00 Uhr) den Einsatzkräften nach dem Einsatz noch im Rahmen der einsatzbedingten Freistellung soviel Zeit zum Schlaf bzw. zur Erholung belassen wird, wie zur Wiederherstellung der vollen Arbeitsfähigkeit erforderlich ist. Hierbei sollte man sich für die Dauer der Ruhezeit an der Dauer der geopferten Nachtruhe orientieren.

Nachzulesen ist die DFV-Fachempfehlung im Internet unter www.dfv.org, Rubrik „Fachliches/Fachbereiche/Sozialwesen“.